

BEKANNTMACHUNG

gemäß dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. 2019, 437) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Stade, hat mit Datum vom 18.11.2021, hier eingegangen am 22.11.2021, einen Antrag auf Plangenehmigung gemäß § 38 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. 1980, 359) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03. Dezember 1976 (Nds. GVBl. 1976, 311) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit gültigen Fassung gestellt. Gegenstand des Verfahrens ist der Neubau des Radweges an der Landesstraße 119 in der Ortsdurchfahrt Fickmühlen mit einer Gesamtlänge von circa 1,1 km. Der Radweg schließt an den bestehenden Radweg in Fickmühlen an und endet am Ortsausgang der Ortschaft Fickmühlen (Station 6973 bis Station 8074).

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 UVP in Verbindung mit § 2 Abs. 2 NUVPG sowie Anlage 1 Nr. 5 NUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den genannten Gesetzen für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind die geringen Belastungen des Standortes des Vorhabens wie der Nutzungskriterien (Siedlung, Verkehr), der Qualitätskriterien (Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) und der Schutzkriterien (Natura-2000-Gebiet, Naturschutz-, Wasserschutzgebiete, Denkmal).

Die Nutzungskriterien sind im Bereich der Siedlung durch die Realisierung des Radweges in der Ortsdurchfahrt während der Bauzeit gering beeinträchtigt; das Kriterium „Verkehr“ wird durch den Neubau des Radweges verbessert. Die getrennte Streckenführung von motorisierten und nicht-motorisierten Verkehrsteilnehmern führt zu einer Reduzierung der Unfallgefahren für beide Verkehrsgruppen.

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien) wie Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen sowie der biologischen Vielfalt werden durch die vorgesehene Baumaßnahme nicht erheblich beeinträchtigt. Die Herausnahme von acht Einzelbäumen führt zwar zu einem Verlust dieser Pflanzen, von Lebensräumen für Tiere und Veränderung des Landschaftsbildes, ist jedoch hinsichtlich der geringen Ausgestaltung und Größe des Vorhabens als unerheblich einzustufen. Die Neuversiegelung von ca. 681 m² Fläche bzw. Boden sowie die Beseitigung von Biotoptypen allgemeiner bis besonderer Bedeutung von 609 m² ist als geringe Beeinträchtigung anzusehen, weil bereits eine Vorbelastung des größten Anteils als Straßenseitenraum sowie landwirtschaftliche Acker- bzw. Grünfläche besteht. Für die Grundwasserneubildung ist die Versiegelung der o. g. Fläche von untergeordneter Bedeutung, da das Niederschlagswasser weiterhin über den Straßenseitenraum versickern kann.

Die Schutzkriterien sind gering beeinträchtigt, da die Durchführung des Bauvorhabens im Wasserschutzgebiet Bederkesa in der Zone III erfolgt und die Grundwasserneubildung wie vorgenannt geringfügig betroffen ist. Es wird keine negative Beeinträchtigung des Wasserschutzgebiets durch das anfallende Oberflächenwasser des Radweges erwartet. In der direkten Umgebung des Bauvorhabens befindet sich das denkmalgeschützte Anwesen bzw. Anlagen des Gutes Valenbrook. Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme sind bei Einhaltung entsprechender Auflagen der Genehmigungsbehörde nicht zu erwarten.

Insgesamt ist bei der Betrachtung der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien darauf abzustellen, dass die Ausgestaltung des Vorhabens aufgrund des neu herzustellenden Radweges mit einer Länge von ca. 1,1 km als gering anzusehen ist und bereits eine Vorbelastung durch die parallel geführte Landesstraße 119 gegeben ist.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Cuxhaven, den 21. Januar 2022

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung

Bammann